



Gebührenverordnung zum Wasserreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gebührenverordnung zum Wasserreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 33 bis 43 des Wasserreglementes vom 03. Juni 2013 folgende Gebührenverordnung.

I. EINMALIGE GEBÜHREN

Art. 1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beträgt unter Berücksichtigung der Indexierung pro WRE Fr. 794.00 exkl. MWSt.

Art. 2 Wiedlisbacher Raumeinheiten (WRE)

- 1 Die WRE werden nach folgenden Berechnungsgrundlagen in Rechnung gestellt:
- | | | |
|---|--|--|
| a | Wohn- und Ferienhäuser
MFH über 20 WRE
(Zimmerdefinition nach Art. 63 BauV)
Hobby- und Arbeitsräume | 1 WRE pro Zimmer, ab 20 WRE x 0,7
Zimmer über 30 m ² + 0,5 WRE
bis 30 m ² 0,7 WRE pro Raum
über 30 m ² + 0,5 WRE |
| b | Spitäler, Heime, Hotels, Ferienlager,
Pensionen, Kasernen, Anstalten | 1 WRE pro 2 Betten |
| c | Restaurants, Speisesäle
(Säle, Gartenwirtschaften nach Punkt d) | 1 WRE pro 5 Sitzplätze |
| d | Schulhäuser, Versammlungslokale,
Kinos, Theater | 1 WRE pro 10 Sitzplätze |
| e | Büro, Verwaltungsgebäude, Klein-
gewerbe (Arzt, Coiffeur, etc.) | 1 WRE pro 30 m ² BGF |
| f | Gewerbe, Industrie, Fabriken, Werk-
stätten, Lagergebäude, Ausstellungs-
gebäude, etc. | 1 WRE pro 120 m ² BGF |
| g | Laden- und Warenhäuser | 1 WRE pro 60 m ² BGF |
| h | Autoeinstellhallen, Garagen | 1 WRE pro 5 Plätze oder 0,2 WRE
pro 1 Platz |
| i | Gesamtsanierung von Liegenschaften | löst für jedes bestehende betroffene
Zimmer 0,5 WRE aus |
| j | Umbau von Liegenschaften | löst für jedes bestehende betroffene
Zimmer 0,5 WRE aus |
| k | Umbau eines bestehenden
WC-Raumes in Badezimmer | löst keine zusätzlichen WRE aus |
| l | Umbau eines Wohnraumes
in ein Badezimmer | löst keine zusätzlichen WRE aus |
| m | Umbau einer Küche oder eines
bestehenden Badezimmers in
einen Wohnraum | löst eine Erhöhung der WRE aus |

- | | | |
|---|--|---|
| n | Vergrößerung eines Zimmers,
Erstellung eines Wintergartens
(beheizt und unbeheizt) | wenn die Fläche des Anbaus mehr
als 8 m ² beträgt, hat dies eine
Erhöhung von 0,7 WRE zur Folge.
Ab 30 m ² wird ein Zuschlag von
0,5 WRE berechnet. |
| | | <i>Definition Wintergarten</i>
Wintergärten sind an die Gebäude-
hülle angefügte Bauteile mit einer ge-
schlossenen verglasten Aussenhülle.
Ob diese fest verglast und/oder mit
Elementen geöffnet werden können,
hat auf die Beurteilung keinen
Einfluss. |
| o | Anbau Hobby- oder Arbeitsraum | löst eine Erhöhung der WRE aus |
| p | Zusammenlegung von zwei
Wohnräumen | löst keine Erhöhung der WRE aus,
sofern keine Nutzungsänderung statt-
findet |
| q | Umwandlung Unterstand in Garage | 0,2 WRE |
| r | Autounterstand offen | löst keine zusätzlichen WRE aus |
| s | Galerien | löst eine Erhöhung der WRE aus |
| t | Loftwohnungen | 1 WRE pro 30 m ² , 0,5 WRE pro an-
gebrochene 30 m ² |
| u | Liegenschaften und Bauernhöfe
ohne Kanalisationsanschluss | es werden nur Wasser-
anschlussgebühren erhoben |
| v | Sauna und Fitnessraum | löst eine Erhöhung der WRE aus |
| w | Schwimmbäder | pro m ³ 0,05 WRE |
| x | Schwimmteiche | Für Schwimmteiche, welche in einem
geschlossenen System sind, werden
keine WRE verrechnet. |
| 2 | Für Spezialfälle z.B. Metzgereien und Wäschereien werden die WRE im Einzelfall durch
die Bau- und Verwaltungskommission festgestellt. | |
| 3 | Angebrochene Werte werden anteilmässig in Rechnung gestellt. | |

II. JÄHLICHE GEBÜHREN

Art. 3 Wiederkehrende Gebühren

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 exkl. MWSt pro Wohnung und Industrie-,
Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb.
- 2 Die Gebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 1.10 exkl. MWSt.

- 3 Die jährliche Mietgebühr für den Wasserzähler beträgt je nach Grösse
- | | |
|----------|----------------------|
| DN 20 mm | Fr. 30.00 exkl. MWSt |
| DN 25 mm | Fr. 35.00 exkl. MWSt |
| DN 32 mm | Fr. 40.00 exkl. MWSt |
| DN 40 mm | Fr. 60.00 exkl. MWSt |
| DN 50 mm | Fr. 95.00 exkl. MWSt |

Art. 4 Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.00 exkl. MWSt erhoben.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung zum Wasserreglement am 08. Juli 2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Martin Allemann

sig. Patrick Hofer

Teilrevision vom 20. November 2023

Die Teilrevision (Art. 1 und Art. 3 Abs. 2) wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. November 2023 genehmigt. Die Änderung tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

Wiedlisbach, 20. November 2023

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat

Der Präsident

Der Sekretär

Samuel Meyer

Patrick Hofer